

Arbeitskreis für Psychotherapie e.V. Studien- und Prüfungsordnung für Ärzt*innen in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie

Der Arbeitskreis für Psychotherapie e.V. bietet für approbierte Ärzt*innen eine qualifizierte Ausbildung in den psychoanalytisch begründeten Verfahren an:

Eine berufsbegleitende Weiterbildungen in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie für

- den psychotherapeutischen Teil der Weiterbildung zur/zum Fachärzt*in für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- die strukturierte Weiterbildung im speziellen Psychotherapie teil des Facharzt titels für Psychiatrie und Psychotherapie
- die Zusatzweiterbildung „fachgebundene Psychotherapie“ für Ärzt*innen, die eine andere Facharztweiterbildung anstreben oder bereits erworben haben (am Michael-Balint-Institut wird die Weiterbildung als integrativer Weiterbildungsgang angeboten, so dass die in der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Hamburg angegebenen Mindestweiterbildungszahlen überschritten werden).

Im Rahmen eines Aufbaumoduls kann nach dem Abschluss der Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie die Fachkunde Psychoanalyse nach den Kriterien der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Hamburg erworben werden

Ziel der Weiterbildung

Ziel der Weiterbildung ist der Erwerb der jeweiligen Facharztanerkennung gemäß der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Hamburg i.d.F. vom 05.10.2015. Die Weiterbildung wird weitgehend integrativ mit den Weiterbildungsgängen für Psychologische Psychotherapeut*innen am Michael-Balint-Institut durchgeführt. Die Weiterbildung dient auch dem Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten, um tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Erwachsenen mit psychiatrischen und psychosomatischen Störungen selbständig in ganztätiger oder teilzeitiger Berufstätigkeit im Rahmen der Richtlinienpsychotherapie durchzuführen.

Der Erwerb theoretischer Kenntnisse der Persönlichkeits- und Entwicklungsmodelle der psychodynamischen Theorie, der Diagnostik und Indikationsstellung, der Analyse und Gestaltung der psychotherapeutischen Beziehung sowie der Behandlungstechnik mit ihren Sonderformen dienen als Grundlage der Behandlungspraktika. Die Weiterbildung wird in der Reihenfolge: Selbsterfahrung, Theorieerwerb, Erstinterview-Praktikum, Behandlung unter Supervision durchgeführt, die Weiterbildungsinhalte werden kontinuierlich erworben.

1. Zulassung

1.1. Bewerber*innen vereinbaren mit zwei Lehrtherapeut*innen Interviews.
Der Aus- und Weiterbildungsausschuss (AWA) entscheidet über die Zulassung.

Mit der Zulassung erhalten Bewerber*innen eine Liste anerkannter Lehrtherapeut*innen sowie den Weiterbildungsvertrag.

1.2. Die Selbsterfahrung/Lehrtherapie definiert den Beginn der Weiterbildung und begleitet diese über die gesamte Dauer.

2. Weiterbildungsverhältnis

2.1. Im Weiterbildungsvertrag sind die Pflichten des Weiterbildungsinstituts und der/des Weiterbildungsteilnehmer*in, Gebühren für die Weiterbildung, die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung sowie der Umgang mit der Schweigepflicht dargelegt. Unterbrechungen der Weiterbildung und die Anrechnung anderer Weiterbildungen sind über die Weiterbildungsordnungen geregelt, bedürfen im konkreten Fall jedoch der Absprache mit dem AWA.

Der Weiterbildungsvertrag wird zwischen der/m Weiterbildungskandidat*in und der/m ersten Vorsitzenden des AfP geschlossen, die Weiterbildung beginnt mit Aufnahme der Lehrtherapie.

3. Weiterbildungsgang und -inhalte

Die Weiterbildung erfolgt berufsbegleitend. Sie gliedert sich neben der klinischen Weiterbildung gemäß der jeweiligen Weiterbildungsordnung in die Selbsterfahrung / Lehrtherapie und die institutsgebundene theoretische Weiterbildung sowie die praktische Weiterbildung unter Supervision.

3.1. Die Weiterbildung beginnt mit der Aufnahme der Selbsterfahrung / Lehrtherapie. Den Mindestumfang der Selbsterfahrung / Lehrtherapie regelt die WBO. Entsprechend der Empfehlungen der Fachgesellschaften kann die Gruppenselbsterfahrung in entsprechenden Modulen erworben werden.

Die Selbsterfahrung / Lehrtherapie soll die gesamte Weiterbildungszeit begleiten und mindestens eine Wochenstunde betragen. Abweichungen von diesen Regelungen bedürfen der Zustimmung des AWA.

3.2. Der Umfang der theoretischen Weiterbildung ist in der WBO geregelt. Das theoretische Curriculum hat folgende psychoanalytische Schwerpunkte:

- allgemeine Neurosenlehre
- Entwicklungspsychologie
- Grundbegriffe der Psychoanalyse
- spezielle Neurosenlehre
- Traumgeschehen
- Theorie der Behandlungstechnik
- Technik des Erstinterviews, Kurz- und Langzeitbehandlung, Diagnostik und Indikation
- Bedeutung des Settings: Vereinbarungen mit Patient*innen, Grundregeln, Abstinenz, Übertragung und Gegenübertragung
- Grundkenntnisse in anderen wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren
- Geschichte der Psychoanalyse

3.3. Die Zulassung zum Erstinterview-Praktikum kann nach dem Besuch eines einführenden theoretischen Seminars formlos beantragt werden. Während des Praktikums ist die Teilnahme am Erstinterviewseminar obligat. Im ersten Semester soll das Seminar besucht werden, ohne eigene Interviews durchzuführen, in den folgenden Semestern erfolgen dann die eigenen Erstinterviews begleitend zum Erstinterviewseminar.

Mit mindestens 15 Patient*innen sind unter Einzelsupervision Erstinterviews durchzuführen. Die Interviews mit diagnostischen und psychodynamischen Überlegungen müssen schriftlich dokumentiert werden. Neben der Dokumentation der Erstinterviews gehört die Vermittlung des Patienten an eine/n geeignete/n Therapeut*in ebenfalls zu den Pflichten der/s Kandidat*in.

Kandidat*innen haben die Möglichkeit, einige ihrer Erstinterviews im Seminar vorzustellen. Diese Interviews gelten dann als supervidiert. Die anderen Erstinterviews sollen bei mindestens drei verschiedenen Supervisor*innen vorgestellt werden, bei zwei der Supervisor*innen jeweils fünf Interviews, um eine gute Beurteilung zu ermöglichen. Diese Supervisor*innen geben dem AWA bei der Anmeldung der/s Kandidat*in zur Vorprüfung ihre Stellungnahme ab.

3.3.1. Weiterbildungskandidat*innen können auf Antrag und bei Befürwortung durch den Aus- und Weiterbildungsausschuss nach Supervision von acht Erstinterviews bei zwei Supervisor*innen (Einzelsupervision) mit dem Behandlungspraktikum beginnen. Voraussetzung hierfür ist die Teilnahme am Erstinterview-Seminar über zwei Semester. Die Aufnahme der Patientenbehandlungen ist mit der Teilnahme am Fallseminar verknüpft.

3.4. Während des Behandlungspraktikums werden je nach Weiterbildungsordnung für den FA f. Psychosomatische Medizin insgesamt 600 ambulante Behandlungsstunden, davon sechs Therapien unter Supervision von jeweils ca. 50 -100 Stunden, die auf die Gesamtzahl von 1500 Behandlungsstunden abgerechnet werden, durchgeführt.

Für den FA f. Psychiatrie und Psychotherapie sollen in der Regel zwei Behandlungen mit mehr als 50 Stunden unter Supervision durchgeführt werden, eine dritte Behandlung soll zumindest begonnen worden sein.

Für die fachgebundene Psychotherapie definiert die WBO120 Stunden supervidierte (Kurzzeit-)Therapien, davon drei abgeschlossene Fälle. Entsprechend unserer integrierten Weiterbildung empfehlen wir 150 Behandlungsstunden, davon zwei Langzeitbehandlungen. Damit erhält die/der Weiterbildungskandidat*in nach dem Abschluss der Weiterbildung auch die Möglichkeit einer Mitgliedschaft im AfP e.V..

Die Behandlungen sollen von unterschiedlichen Supervisor*innen supervidiert werden. In der Regel wird pro zwei Behandlungsstunden eine Supervisionssitzung durchgeführt. Bei fortgeschrittener Weiterbildung (wenn drei Behandlungen unter Supervision durchgeführt wurden oder werden) ist auch eine Frequenz von vier zu eins Behandlung zu Supervision oder die Supervision in Kleingruppen möglich.

Mindestens zwei Behandlungen sollen vollständig (80 Stunden) in 2-stündiger Supervisionsfrequenz bearbeitet sein. Danach erfolgt die Frequenz in Absprache mit der/m Supervisor*in.

3.5. Der AWA begleitet und unterstützt den Weiterbildungsfortgang der Kandidat*innen. Deswegen finden zu den einzelnen Kandidat*innen im AWA regelmäßig Besprechungen unter Einholung der Stellungnahmen der jeweiligen Supervisor*innen statt. Für die

Kandidat*innen erfolgt jeweils eine Rückmeldung, darüber hinaus können sie ihre Fragen und ggf. in der Weiterbildung aufgetretene Probleme besprechen.

4. Prüfungen

4.1. Die Vorprüfung vor der Zulassung zum Behandlungspraktikum kann nach einem formlosen Antrag an den AWA erfolgen. Zu dem Antrag gehören die Bescheinigungen der Supervisor*innen über die durchgeführten Erstinterviews und die Bescheinigungen der Dozent*innen über die Teilnahme an den Seminaren.

Der AWA beruft ein Prüfungsgremium und setzt innerhalb von acht Wochen einen Prüfungstermin fest. Das Prüfungsgremium besteht aus zwei Mitglieder*innen des AWA.

Die Prüfung selbst erfolgt im Rahmen einer Diskussion über einen Erstinterviewbericht, den die/der Kandidat*in im Rahmen des Erstinterviewpraktikums erstellt hat. Die Prüfung dauert 45-60 Minuten. Die/der Kandidat*in soll in der Diskussion zeigen, dass sie/er über ausreichende Grundkenntnisse in der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie verfügt und diese für das Verstehen klinischer Phänomene nutzen kann.

Das Prüfungsgremium entscheidet aufgrund des Prüfungsgesprächs, der Voten der Supervisor*innen und des Eindrucks bezüglich der persönlichen Eignung der/des Kandidat*in über die Zulassung zum Behandlungspraktikum. Bei unklarer Entscheidungslage wird die Entscheidung dem AWA insgesamt vorgelegt.

4.2. Der Abschluss der Weiterbildung gliedert sich in einen institutsinternen Teil und eine Prüfung bei der Ärztekammer. Für die Zulassung zur Facharztprüfung bei der Ärztekammer ist das Votum der/s weiterbildenden Klinikleiter*in maßgeblich. Der institutsinterne Abschluss der Weiterbildung berechtigt die/den Kandidaten zur Mitgliedschaft im AfP e.V.. Im institutsinternen Teil des Abschlusses stellt die/der Kandidat*in auf der Basis eines Fallberichts eine unter Supervision durchgeführten Behandlung in einem großen Fallseminar mit den Mitgliedern des AfP zur Diskussion.

Die Zulassung zum Fallseminar wird schriftlich bei der/dem Leiter*in des AWA beantragt. Zu dem Antrag gehören:

- eine Bescheinigung über die Selbsterfahrung/Lehrtherapie mit Angabe der Stundenzahl.
- eine Bescheinigung über die bisher durchgeführten Behandlungsstunden einschließlich der Supervisionsstunden.
- Zustimmung der Supervisor*innen.
- Bescheinigungen über die Teilnahme an der theoretisch-wissenschaftlichen Weiterbildung.
- Vorlage eines ca. 10 Seiten umfassenden Fallberichtes, der mindestens zwei Wochen vor dem großen Fallseminar vorliegen sollte.

Nach positivem Votum der Teilnehmer*innen des Fallseminars und der Zustimmung des AWA gilt die institutsbezogene Weiterbildung als beendet.

Erhält die/der Kandidat*in im großen Fallseminar kein zustimmendes Votum, kann sie/er sich frühestens nach einem halben Jahr erneut anmelden.

5. Kosten der Weiterbildung

Das Michael-Balint-Institut bietet eine qualifizierte berufsbegleitende Weiterbildung an, die für die Kandidat*innen hinsichtlich Kosten und Umfang eine Herausforderung darstellt. Ab der Aufnahme des Behandlungspraktikums finanziert sich die Weiterbildung je nach Frequenz der Selbsterfahrung/Lehrtherapie im Wesentlichen selbst, weil die Kandidat*innen die Vergütungen der gesetzlichen Krankenkassen für die Behandlungen abzüglich einer Verwaltungspauschale von derzeit 12% vollumfänglich ausbezahlt bekommen.

Für Absolvent*innen der tiefenpsychologisch fundierten Weiterbildung des AfP besteht die Möglichkeit einer Mitgliedschaft in der DGPT.